

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 4. Dezember 2006

7. Stück

---

36. Änderung des Satzungsteils "Studienrechtliche Bestimmungen"

## 36. Änderung des Satzungsteils "Studienrechtliche Bestimmungen"

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck am 22. Dezember 2003, 14. Stück, Nr. 97, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 15. Stück, Nr. 89, zuletzt wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90,

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen mit Bescheid (§ 74 UG 2002).“

2. § 1 Abs. 3 Z 10 lautet:

"10. Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten (§ 85 UG 2002)"

3. § 1 Abs. 3 Z 16 lit d lautet:

„d) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Beurteilerin oder den Beurteiler und Festlegung der Form, in der wissenschaftliche Arbeiten einzureichen sind (§§ 24 und 25).“

4. Dem § 1 Abs. 3 Z 16 wird folgende lit. g angefügt:

„g) Genehmigung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache (§ 3 Abs. 2 und 4).“

5. § 3 lautet:

**„§ 3. Studien in einer Fremdsprache**

(1) Wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum/Studienplan die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen in dieser Fremdsprache vorgeschrieben werden. Wenn der Gegenstand einer Lehrveranstaltung eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum/Studienplan die Abhaltung der Lehrveranstaltung und der Prüfung in der Fremdsprache vorgeschrieben werden.

(2) Mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache abgehalten werden, wenn die englische Sprache einen überwiegenden Anteil der Fachsprache der Lehrveranstaltungen ausmacht. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

(4) Mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Universitätslehrgängen in englischer Sprache abgehalten werden, wenn die englische Sprache einen überwiegenden Anteil der Fachsprache der Lehrveranstaltungen ausmacht. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.“

6. *In § 4 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „erfolgter Zulassung zur Prüfung“ durch die Wortfolge „erfolgtem ersten Prüfungsantritt“ ersetzt.*
7. *Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*  
„(4) Die Ausdrücke „Fach“ bzw. „Fächer“ in allen ihren Wortverbindungen beziehen sich auf Studienpläne und Curricula, die vor dem 1.3.2006 kundgemacht wurden.“
8. *In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „ECTS-Anrechnungspunkten“ der Klammersausdruck „(European Credit Transfer System – ECTS)“ angefügt.*
9. *§ 7 samt Überschrift lautet:*  
**„§ 7. Methoden und Arten der Prüfungen**

(1) Es sind folgende Prüfungsmethoden zu unterscheiden:

1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

(2) Es sind folgende Prüfungsarten zu unterscheiden:

1. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
2. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
3. Bakkalaureatsprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bakkalaureatsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bakkalaureatsprüfung und der positiven Beurteilung der Bakkalaureatsarbeit/en wird das betreffende Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.
4. Bachelorprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung und der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit/en wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
5. Magisterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Magisterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Magisterprüfung und der positiven Beurteilung der Magisterarbeit wird das betreffende Magisterstudium abgeschlossen.
6. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung und der positiven Beurteilung der Masterarbeit wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
7. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen und der positiven Beurteilung der Diplomarbeit wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
8. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums und der positiven Beurteilung der Dissertation wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
9. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung und der allfälligen schriftlichen Arbeit wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
10. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.

11. Lehrveranstaltungsprüfungen sind:
    - a) die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
    - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
  12. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
  13. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach oder mehr als einer Lehrveranstaltung eines Moduls dienen.
  14. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung.
- (3) Im Curriculum sind die Methode und die Art der Prüfungen festzulegen. Es kann im Curriculum auch bestimmt werden, dass bei Lehrveranstaltungsprüfungen die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter die Prüfungsmethode (§ 7 Abs. 1) zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt.
- (4) Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 73 Abs. 2 UG 2002), die sich beide auf das gesamte Fach oder Modul erstrecken, ist die Bildung der Gesamtnote im Curriculum näher zu regeln.
- (5) Besteht eine Fachprüfung oder Modulprüfung ausschließlich aus Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 11 Abs. 7 Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 lit. a) und wurde jeder Teil positiv beurteilt (§73 Abs. 2 UG 2002), so ist die Fachnote oder Modulnote zu ermitteln, indem
1. die Note jeder Lehrveranstaltungsprüfung mit der Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
  2. die gemäß Z 1 errechneten Zahlen addiert werden,
  3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
  4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.
  5. Für Prüfungen gemäß § 11 Abs. 7 Z 3 lit. b gilt Z 1 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Berechnung neben den ECTS-Anrechnungspunkten für die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter die der oder den Vorlesungen zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte zugrunde zu legen sind.
  6. Sind alle Teile einer Fachprüfung oder Modulprüfung positiv beurteilt und mehr als 30 vH der der Fachprüfung oder Modulprüfung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, so ist das Fach mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen.
- (6) Für Studienpläne und Curricula die vor dem 1.3.2006 kundgemacht wurden, treten an die Stelle der ECTS-Anrechnungspunkte die Semesterstunden.“

10. In § 9 vorletzter Satz entfällt die Wortfolge „und Lehrenden“.

11. Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Arbeitsbelastung wird in ECTS -Anrechnungspunkten ausgedrückt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.“

12. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gemäß § 54 UG 2002 eingerichteten ordentlichen Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien sowie die Universitätslehrgänge sind in Module zu gliedern. Dies betrifft diejenigen ordentlichen Studien und Universitätslehrgänge, deren Curricula nach dem 1.3.2006 kundgemacht werden.“

13. In § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „ECTS-Punkte“ durch den Ausdruck „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

14. In § 11 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort "Ausmaß" das Wort "und" durch einen *Beistrich* ersetzt. Nach dem Wort „Bezeichnung“ wird die Wortfolge „und kurz gefasste Beschreibung der Lernziele“ eingefügt. Im letzten Satz wird zwischen den Wörtern „und“ und „inhaltliche“ das Wort „exemplarische“ eingefügt.

15. In § 11 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Curriculum kann ein Modul in Form einer studienabschließenden Verteidigung der Masterarbeit mit einer Arbeitsbelastung von 2,5 ECTS-Anrechnungspunkten bestimmt werden. Die Methode und Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum zu regeln.“

16. In § 11 werden die Abs. 4, 5 und 6 zu Abs. 5, 6 und 7.

17. In § 11 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „erfolgter Zulassung zur Modulprüfung“ durch die Wortfolge „erfolgtem ersten Prüfungsantritt“ ersetzt.

18. § 11 Abs. 7 lautet:

„(6) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls hat auf eine der folgenden Arten zu erfolgen:

1. bei einem Modul, das ausschließlich aus Vorlesungen besteht, durch
  - a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
  - b) eine Gesamtprüfung;
2. bei einem Modul, das aus einer oder mehreren Vorlesungen und mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen;
3. bei einem Modul, das aus einer oder mehreren Vorlesungen und einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch
  - a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
  - b) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls. In diesem Fall ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung.
4. bei einem Modul, das nur aus einer Vorlesung besteht, durch eine Lehrveranstaltungsprüfung;
5. bei einem Modul, das ausschließlich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen. “

19. In § 12 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

20. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„§ 13. Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master- und Diplomprüfungen.“

21. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.“

22. In § 13 Abs. 2 entfällt im Einleitungssatz nach dem Wort „Bedarf“ das Wort „folgende“ und nach dem Wort „Prüfer“ wird die Wortfolge „in folgender Reihenfolge“ eingefügt.

23. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Prüferinnen und Prüfer für Rigorosen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.“

24. In § 14 Abs. 2 entfällt im Einleitungssatz nach dem Wort „Bedarf“ das Wort „folgende“ und nach dem Wort „Prüfer“ wird die Wortfolge „in folgender Reihenfolge“ eingefügt.

25. § 15 lautet:

„Für Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.“

26. In § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit eine Prüfung aus mehreren Fächern oder Lehrveranstaltungen besteht, jedoch nicht in Form einer kommissionellen Gesamtpfung abgehalten wird, ist nur jenes Fach oder jene Lehrveranstaltung zu wiederholen, das oder die negativ beurteilt wurde.“

27. In der Überschrift zu § 19 wird das Wort „Gesamtpfungen“ durch das Wort „Pfpungen“ ersetzt.

28. Im § 20 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Mitglied“ die Wortfolge „mit venia docendi“ angefügt.

29. In § 21 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Pfpungsfächern“ die Wortfolge „bzw. Lehrveranstaltungen“, nach dem Wort „Faches“ die Wortfolge „bzw. jeder Lehrveranstaltung“ eingefügt, und im zweiten Satz wird das Wort „Senates“ jeweils durch das Wort „Pfpungssenates“ ersetzt.

30. In § 21 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „Faches“ die Wortfolge „oder einer Lehrveranstaltung“ eingefügt.

31. In § 22 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Studienplan“ durch die Wortfolge „Curriculum/Studienplan“ ersetzt.

32. § 23 lautet:

„(1) Eine Pfpung wird mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, wenn die oder der Studierende nach Beginn der Pfpung ohne wichtigen Grund von der Pfpung zurücktritt. Die Pfpung hat mit der Ausgabe der Pfpungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage begonnen.

(2) Wenn die oder der Studierende einen Pfpungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, kann sie oder er beim nachfolgenden Pfpungstermin nicht antreten.

- (3) Die oder der Studierende hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung binnen einer Woche schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfung, von welcher der Rücktritt erfolgte (Abs. 1) nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet bzw. für die Prüfung, die versäumt wurde die Prüfungsantrittssperre (Abs. 2) aufgehoben. Im Ablehnungsfall erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Bescheid."
33. *In § 24 wird in der Überschrift das Wort „Magisterarbeiten“ durch das Wort „Magister-“, ersetzt und das Wort „Masterarbeiten“ angefügt.*
34. *In § 24 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 wird dem Wort „Magister-“ jeweils das Wort „, Master-“ angefügt.*
35. *§ 24 Abs. 6 erster Satz lautet:*  
„Die abgeschlossene Magister-, Master- oder Diplomarbeit ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in schriftlicher Ausfertigung und in der von ihr oder ihm festgelegten elektronischen Form einzureichen.“
36. *In § 24 Abs. 7 letzter Satz wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.*
37. *§ 25 Abs. 6 erster Satz lautet:*  
„Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in der von ihr oder ihm festgelegten elektronischen Form einzureichen.“
38. *In § 26 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Abs. 3 Z 5“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 5“ ersetzt.*
39. *In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „Magisterarbeit oder“ jeweils durch die Wortfolge „Magister- oder Masterarbeit“ ersetzt.*
40. *In § 27 Abs. 3 wird das Wort „Magisterarbeiten“ durch die Wortfolge „Magister- und Masterarbeiten“ ersetzt, und die Wortfolge „sowie Dissertationen“ gestrichen.*
41. *§ 29 Abs. 1 lautet:*  
“(1) Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen wichtiger Gründe, insbesondere
1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
  2. Schwangerschaft,
  3. Betreuung eigener Kinder,
  4. schwerer Erkrankung oder
  5. notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten, nahen Angehörigen
- bescheidmäßig zu beurlauben. Die Gründe sind glaubhaft zu machen."
42. *In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Magisterarbeiten“ durch die Wortfolge „Magister- und Masterarbeiten“ ersetzt.*
43. *In § 30 Abs. 1 Z 1 entfällt der Klammerausdruck.*
44. *§ 30 Abs. 2 lautet:*  
„Auf Antrag der betroffenen Curriculum-Kommissionen kann der Senat eine gemeinsame Curriculum-Kommission für ein gemeinsames ordentliches Studium mehrerer Fakultäten einrichten.“

45. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 werden von der jeweiligen Personengruppe im Senat entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entsenden.“

46. In § 31 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck.

47. Die Überschrift zu § 32 lautet:

„§ 32. Erlassung von Curricula und Änderung von Curricula/Studienplänen für ordentliche Studien.“

48. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Antrag auf Erstellung eines Curriculums oder Änderung eines Curriculums/Studienplanes ist von der Dekanin/dem Dekan bzw. den Dekaninnen/den Dekanen der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten, in begründeten Fällen auch vom Rektorat, beim Senat einzubringen.“

49. In § 32 Abs. 3 wird die Wortfolge „Der Senat“ durch die Wortfolge „Die oder der Vorsitzende des Senats“ ersetzt.

50. In § 32 Abs. 4 lautet der Einleitungssatz

„(4) Der von der Curriculum-Kommission erstellte Entwurf einschließlich der nach einem einheitlichen Berechnungsschema des Rektorats erstellten Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) für die Durchführung des Curriculums/Studienplanes sowie einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten zu den ressourcenmäßigen Auswirkungen der Erstellung des Curriculums oder Änderung des Curriculums/Studienplanes ist folgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln:“

51. Im § 32 Abs. 5, 6 und 8 wird nach dem Wort „Curriculum“ die Wortfolge „bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes“ eingefügt. In Abs. 6 letzter Satz wird nach dem Wort „Curricula“ die Wortfolge „bzw. der Studienpläne“ angefügt.

52. § 32 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Auf Antrag der Curriculum-Kommission kann der Senat in begründeten Fällen vom Verfahren gemäß Abs. 4 absehen.“

53. In der Überschrift zu § 33 wird das Wort „Bakkalaureats-“, durch das Wort „Bachelor-“, und das Wort „Magister-“, durch das Wort „Master-“, ersetzt.

54. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Bakkalaureats-“, durch das Wort „Bachelor-“, und das Wort „Magisterstudien“ durch das Wort „Masterstudien“ ersetzt.

55. In § 33 Abs. 3 Z 2 erster Satz entfällt der Ausdruck „Bakkalaureats-“, das Wort „Magisterarbeit“ wird durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt und als letzter Satz wird angefügt: „Der Bachelorarbeit sind die ECTS-Anrechnungspunkte insoweit zuzuordnen, als dies nicht im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung (Z 6) geschieht“.

56. In § 33 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „Bakkalaureats-“, durch den Ausdruck „Bachelor-“, ersetzt.

57. In § 33 Abs. 3 Z 5 wird nach dem Wort „Bezeichnung“ die Wortfolge „und die kurz gefasste Beschreibung der Lernziele“ eingefügt.



58. In § 33 Abs. 3 Z 6 wird zwischen den Wörtern „eine“ und „inhaltliche“ das Wort „exemplarische“ eingefügt.
59. In § 33 Abs. 3 Z 7 wird das Wort „Bakkalaureatsarbeiten“ durch das Wort „Bachelorarbeit/en“ ersetzt.
60. In § 33 Abs. 3 Z 8 wird das Wort „Magisterarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
61. § 33 Abs. 4 wird zu Abs. 5.
62. In § 33 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:  
„(4) In das Curriculum ist die Zuordnung des Studiums aufgrund des Beschlusses des Rektorates zu einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 aufzunehmen.“
63. § 33 Abs. 5 Z 6 lautet:  
„6. die Festlegung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Diplom- und Masterarbeiten in einer Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 1.“
64. § 34 Abs. 2 Z 2 lautet:  
„2. die Dauer,“
65. In § 34 Abs. 2 Z 4 wird zwischen den Wörtern „eine“ und „inhaltliche“ das Wort „exemplarische“ und nach dem Wort „Kurzbeschreibung“ die Wortfolge „und die kurz gefasste Beschreibung der Lernziele“ eingefügt; das Wort „Module“ wird durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ und das Wort „Wahlmodul“ wird durch das Wort „Wahllehrveranstaltung“ ersetzt.
66. § 34 Abs. 2 Z 5 entfällt.  
Die Ziffern 6, 7, 8, und 9 werden zu Ziffern 5, 6, 7 und 8.
67. In § 34 wird Abs. 3 zu Abs. 4.
68. In § 34 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:  
„(3) In das Curriculum ist die Zuordnung des Studiums aufgrund des Beschlusses des Rektorates zu einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 aufzunehmen.“
69. In § 34 Abs. 4 Z 2 entfallen die Wortfolgen „der Module und“ und „innerhalb der Module“.
70. § 34 Abs. 4 Z 5 lautet:  
„5. die Festlegung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Dissertationen in einer Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 1“.
71. In § 35 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Änderungen des Curriculums“ die Wortfolge „bzw. des Studienplanes“ eingefügt.
72. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „Bakkalaureats-“ durch das Wort „Bachelor-“ und das Wort „Magister-“ durch das Wort „Master-“ ersetzt.
73. In § 35 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „vor dem 1. März“ der Klammersausdruck „(mit Wirksamkeit im Studienjahr 2007/2008 vor dem 1. Mai)“ eingefügt.
74. In § 36 wird nach der Wortfolge „Änderungen des Curriculums“ die Wortfolge „bzw. des Studienplanes“ eingefügt, der Klammersausdruck „(im Studienjahr 2005/2006 vor dem 1. Juni)“ durch den Klammersausdruck „(mit Wirksamkeit im Studienjahr 2007/2008 vor dem 1. Mai)“ und der Klammersausdruck „(im Studienjahr 2005/2006 nach dem 1. Juni)“ durch den Klammersausdruck „(mit Wirksamkeit im Studienjahr 2007/2008 nach dem 1. Mai)“ ersetzt.
75. In § 37 Abs. 3 Z 4 wird das Wort „der“ durch das Wort „für“ ersetzt.

76. In § 40 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Wort „Kurzbeschreibung“ die Wortfolge „und die kurz gefasste Beschreibung der Lernziele“ eingefügt.

77. In § 40 Abs. 1 Z 7 wird zwischen den Wörtern „eine“ und „inhaltliche“ das Wort „exemplarische“ eingefügt.

78. In § 41 wird nach dem Wort „Curriculum“ die Wortfolge „bzw. die Änderung des Curriculums“ eingefügt.

79. In § 42 Abs. 2 letzter Satz wird die Bezeichnung "UniStEVO 2004" durch die Bezeichnung "UniStEV 2004" ersetzt.

Für den Senat

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

---